

Traktandum 3

Bericht und Antrag des Kirchenrats

an die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

betreffend

Revision des Ökofonds-Reglements

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat beantragt, der Revision des Ökofonds-Reglements zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Am 9. Juni 2010 genehmigte die Synode das Ökofonds-Reglement und setzte dies per 1. Juli 2010 in Kraft. In der Folge unterstützte die Landeskirche über 40 Kirchgemeinden bei direkten (baulichen) und indirekten Massnahmen in der Grössenordnung von rund 1 Million Franken. Mit dem Ökofonds setzte die Römisch-Katholische Kirche im Aargau damals ein deutliches Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung. Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren geändert (neue resp. angepasste kantonale Subventionierungen, Friday-for-future-Bewegung, Corona-Pandemie etc.). Aufgrund einer Aufgabenüberprüfung beantragte der Kirchenrat an der Synode vom 10. November 2021 die Auflösung des Ökofonds und des Ökofonds-Reglements, da das kantonale Förderprogramm für energetische Massnahmen an Gebäuden ausgebaut worden ist. Der Antrag wurde nach einigen Diskussionen und Wortmeldungen mit 66 Nein-Stimmen bei 53 Zustimmungen und acht Enthaltungen abgelehnt.

Daraufhin wurde der Kirchenrat aufgrund eines Antrags eines Synodalen beauftragt, das Ökofonds-Reglement hinsichtlich Anpassungsbedarf (Klimaziele) zu überprüfen und der Synode Bericht und Antrag zu stellen. Dem wurde Folge geleistet.

2. Vorgehen

Mit der Überprüfung des Reglements hat der Kirchenrat den für den Ökofonds gewählten Fondsfachrat beauftragt.

Der Fondsfachrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Person aus dem Kirchenrat, Ressort Finanzen und Liegenschaften: Margrit Röthlisberger (Vorsitz)
- 1 Synodenmitglied: Bernadette Bernasconi
- 1 Vertretung des Vereins „oeku Kirchen und Umwelt“: Kurt Zaugg-Ott (2022), Milena Hartmann (2023)
- 2 Fachexperten: Pius Hüsler (2022), Raffael Mäder (2023) *Nova Energie GmbH*; Werner Ryter, *Kirchenpfleger und Bauverwalter*

Der Fondsfachrat setzte sich an seiner Sitzung vom 27. Januar 2022 mit dem Auftrag und dem weiteren Vorgehen auseinander. Die Mitglieder waren sich einig, dass Doppelspurigkeiten vermieden und die Formulierungen offen verwendet werden sollen, damit auf Änderungen von Bund und Kanton einfacher reagiert werden kann. Hauptsächlich sollen Massnahmen unterstützt werden, welche beim Klimaschutz die grösste Wirkung erzielen.

An der Sitzung vom 8. September 2022 beschloss der Fondsfachrat, ein:e Moderator:in zu beauftragen, die nächste Sitzung zu moderieren mit dem Fokus «neue Ausrichtung des Ökofonds auf Klimaschutzmassnahmen, Ideen konkrete Fördermassnahmen, Änderung Reglement und Anhang.» Der Verein «oeku Kirchen und Umwelt» erklärte sich bereit, mit einer zusätzlichen Teilnehmerin die Moderation zu übernehmen.

An insgesamt fünf Sitzungen konnte der Fondsfachrat unter der Leitung von Kirchenrätin Margrit Röthlisberger das Ökofonds-Reglement überarbeiten. Der Fondsfachrat ging dabei wie folgt vor:

- Brainstorming und Diskussion zu wichtigen subventionswürdigen Projektbereichen¹;
- Erarbeitung erster Entwurf des revidierten Ökofonds-Reglements unter Berücksichtigung nationaler und kantonaler Gesetzgebungen und den herausgearbeiteten Projektbereichen;
- Diskussion und Überarbeitung des Entwurfs;
- Finalisierung und Genehmigung revidiertes Ökofonds-Reglement (einstimmig) durch die Mitglieder des Fondsfachrats.

3. Wichtigste Änderungsvorschläge

Ab Seite 4 ist die Synopse im Detail aufgeführt. Folgend sind die wichtigsten Anpassungsvorschläge zusammengefasst:

- **Indirekte Massnahmen:** Der Ökofonds unterstützt explizit die Ein- und Weiterführung eines Umweltmanagementsystems UMS (Grüner Güggel, bzw. ISO 14001 oder EMAS). Es ist grundsätzlich herausfordernd, «allgemeingültige» indirekte Massnahmen für Kirchgemeinden zu definieren und diese dann auch zu bewerten. Letzteres wäre ein unverhältnismässiger Aufwand für den Fondsfachrat. Zertifizierte Kirchgemeinden sind hingegen extern validiert worden, was den Bewertungsaufwand für den Fondsfachrat vereinfacht. Mit einem UMS können Kirchgemeinden auf ihre individuelle Situation zugeschnittene Massnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz im Umweltprogramm durchführen. Aufgrund dessen hat der Kirchenrat entschieden, die Einführung eines UMS mit neu CHF 4'000 zu unterstützen (vorher: CHF 3'000). Eine zertifizierte Kirchgemeinde verpflichtet sich auch dazu, sich stetig zu verbessern. Deshalb unterstützt der Kirchenrat neu auch die Rezertifizierung nach jeweils vier Jahren mit einem Betrag von CHF 2'000.
- **Direkte Massnahmen:** Explizit unterstützt wird die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien. Der Wechsel von fossilen Heizungen auf erneuerbare reduzieren Treibhausgasemissionen beträchtlich und tragen massgebend dazu bei, die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Bei anderen baulichen Massnahmen sind die Angebote des Bundes und des Kantons genügend umfassend: Das Gebäudeprogramm und der Denkmalschutz unterstützen bereits bauliche Massnahmen. Die Installation von Photovoltaikanlagen wird ebenfalls vom Bund grosszügig subventioniert und durch den Eigenverbrauch sowie die Rückliefervergütung sind sie für Kirchgemeinden rentabel. So werden diese Massnahmen nicht mehr vom Ökofonds unterstützt.
- Im Anhang wird ein Glossar aufgeführt, in dem die wichtigsten Begriffe erklärt sind.

Der Fondsfachrat legt zudem nahe, den Begriff «Klimaneutralität» zu vermeiden, da dies kaum erreicht oder präzise gemessen werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Begriff «Treibhausgasneutralität» zu verwenden, im Bewusstsein, dass es unmöglich ist, alle direkten und indirekten Emissionen zu erfassen.

¹ Beispielsweise «Mobilität», «Massnahmen zur Klima-Anpassung» (Hochwasserschutz, Fassaden- und Dachbegrünungen). Die Projektbereiche wurden schliesslich nicht in diesem Detaillierungsgrad in das Ökofonds-Reglement aufgenommen, um die Souveränität der Kirchgemeinden nicht zu schmälern oder innovative Projekte zu bremsen.

4. Schlussfolgerung

Der Fondsfachrat führte wichtige und interessante Diskussionen im Rahmen der Überarbeitung des Ökofonds-Reglements und steht einstimmig hinter dem unterbreiteten Vorschlag. In Anbetracht der Herausforderungen und Chancen, die aufgrund der Klimaerwärmung auf uns zukommt, ist der Kirchenrat überzeugt, mit diesem Instrument Kirchgemeinden bei der (Klima-)Anpassung im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechend unterstützen zu können.

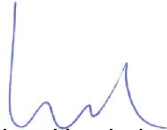
5. Ausblick

Die Revision soll auf den 1. Dezember 2023 in Kraft treten. Gesuche, welche vor dem Datum eingereicht werden, werden noch nach dem «alten» Reglement beurteilt.

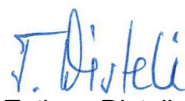
6. Antrag

Der Kirchenrat beantragt, der Revision des Ökofonds-Reglements zuzustimmen.

Kirchenrat
Römisch-Katholische Kirche im Aargau



Luc Humbel
Präsident Kirchenrat



Tatjana Disteli
Generalsekretärin

Beilage

- Synopse Revision Ökofonds-Reglement

Traktandum 3 – Synopse Revision Ökofonds-Reglement

Ursprungsfassung	Änderungen <i>Fett gedruckt, wenn Begriff im Glossar erklärt wird.</i>	Begründung/ Erläuterungen
<p>Einleitung</p> <p>Mit der Schaffung dieses Ökofonds-Reglementes setzt die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau ein deutliches Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung. Mit dem Klimaschutz, den CO2-Emissionen und der Anwendung von erneuerbaren Energien stehen wir als Kirche mit in der Verantwortung, wie wir mit der Schöpfung umgehen. Kirchen, Kirchengemeindehäuser und Pfarrhäuser sind Energie-Grossverbraucher. Das belastet die Umwelt und trägt – bei fossilen Brennstoffen – zur Klimaerwärmung bei. Weil Massnahmen zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz bei neuen Investitionen zu Mehraufwand führen können, will der Kirchenrat mit der Schaffung eines Ökofonds finanzielle Anreize für die Kirchengemeinden schaffen und so mithelfen, dass die Kirche in Fragen des Klimaschutzes mit gutem Beispiel voran geht. Dieses Fondsreglement schafft die Grundlagen dazu.</p>	<p>Intro</p> <p>Am 10. Juni 2010 trat das Ökofonds-Reglement erstmals in Kraft. Seither haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Im November 2021 hat die Synode den Kirchenrat beauftragt, das Reglement zu überprüfen und zu überarbeiten. Das revidierte Ökofonds-Reglement liegt nun vor.</p> <p>Einleitung</p> <p>Mit der Weiterführung dieses Ökofonds-Reglements setzt die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau ein deutliches Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung. Mit der Reduktion von Treibhausgasemissionen und dem Umsteigen auf erneuerbare Energien setzt sie einen Beitrag, «unser gemeinsames Haus» zu schützen (Papst Franziskus in der Enzyklika Laudato Si' 13). Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau will mit der Weiterführung des Ökofonds finanzielle Anreize für die Kirchengemeinden schaffen und so mithelfen, dass die Kirche glaubwürdig ihren Beitrag zu den notwendigen Veränderungen leistet. Dieses Fondsreglement schafft die Grundlagen dazu.</p>	
<p>Art 1 Zweck</p> <p>1 Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau öffnet einen Fonds mit dem Zweck, die Kirchengemeinden in Energiefragen zu beraten und Massnahmen zur Optimierung von Gebäuden und Haustechnik zu fördern. Damit soll der Energieverbrauch gesenkt und der Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert werden.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau öffnet einen Fonds mit dem Zweck, Kirchengemeinden auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Gefördert werden indirekte und direkte Massnahmen, die dem Klimaschutz und der Anpassung an die Klimaerwärmung dienen. Generell soll der Energieverbrauch sinken, das Umsteigen auf erneuerbare Energie und die Einführung eines Umweltmanagements (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001 oder EMAS) gefördert werden.</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen <i>Fett gedruckt, wenn Begriff im Glossar erklärt wird.</i>	Begründung/ Erläuterungen
2 Es werden diejenigen Massnahmen unterstützt, die durch die Fördermassnahmen der öffentlichen Hand nicht oder nur eingeschränkt abgedeckt sind.	Abs. 2 löschen	<i>Abs. 2 wird in Art. 3 umformuliert aufgeführt.</i>
Art. 2 Mittelherkunft Der Fonds wird aus einem einmaligen Gewinnvortrag der Rechnung 2008 geäufnet. In einer ersten Tranche werden CHF 500'000.00 in den Fonds eingelegt. Weitere Einlagen können auf Antrag des Kirchenrates von der Synode getätigt werden.	Art. 2 Mittelherkunft Die finanziellen Mittel zur Äufnung des Ökofonds werden auf Antrag des Kirchenrates von der Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau gesprochen. Wenn der Fonds über keine Mittel verfügt, besteht kein Anspruch auf Beiträge.	
Art. 3 Mittelverwendung 1 Die Kirchgemeinden können mit dem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung von indirekten und direkten Massnahmen stellen. Die Voraussetzungen zum Antrag werden in diesem Reglement definiert. 2 Wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, werden die Anträge gemäss Datum des Eingangs in einer Warteliste aufgenommen. Diese Anträge müssen bei einer Aufstockung der Fondsmittel zuerst behandelt werden.	Art. 3 Mittelverwendung Massnahmen werden gemäss dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt. Das heisst, es werden diejenigen Massnahmen unterstützt, die durch andere Institutionen (Bund, Kanton, Gemeinde) oder durch die Landeskirche selbst (z. B. Bausubvention Finanzausgleich) nicht oder nur eingeschränkt abgedeckt sind.	<i>Abs. 1 wurde in Art. 7 verschoben, Abs. 2 in Art. 8 Abs. 3.</i>
Art. 4 Zeitpunkt Gesuch Das Gesuch muss vor Baubeginn beziehungsweise vor Beauftragung eines Energiecoaches bei der Fondsleitung eingereicht werden. Projekte sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements beitragsberechtigt. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich	Art. 4 Zeitpunkt Gesuch löschen	<i>Dieser Artikel wird in Art. 7 entsprechend aufgenommen.</i>

<p>Art. 5 Organisation</p> <p>1 Die Finanzverwaltung der Römisch-Katholischen Landeskirche wird als Fondsleitung eingesetzt. Die Fondsleitung nimmt eine formelle Prüfung der eingehenden Gesuche vor und leitet sie an einen Fachexperten aus dem Fondsfachrat weiter.</p> <p>2 Der Fachexperte prüft die Gesuche inhaltlich (Vorprüfung) und stellt dem Fondsfachrat den Antrag über die Vergabe der Gelder.</p> <p>3 Der Fondsfachrat entscheidet auf Antrag des Fachexperten über die Vergabe der Gelder. Die Mitglieder des Fondsfachrates werden vom Kirchenrat, das Synodemitglied von der Synode, auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Fondsfachrat besteht aus fünf Personen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchenrat, Ressort Finanzen und Liegenschaften (Vorsitz, mit Stichentscheid) • Synodemitglied • Vertreter des Vereins «oeku Kirche und Umwelt», Bern • Fachexperte 1 • Fachexperte 2 <p>4 Bei Interessenkonflikten gilt die Ausstandspflicht.</p> <p>5 Der Fondsfachrat hat die Möglichkeit, bei komplexen Projekten weitere Experten beizuziehen.</p>	<p>Art. 4 Organisation</p> <p>1 Die Finanzverwaltung der Römisch-Katholischen Landeskirche wird als Fondsverwaltung eingesetzt. Die Fondsverwaltung nimmt eine formelle Prüfung der eingehenden Anträge vor und kann entsprechende, durch den Kirchenrat mandatierte Fachexpert:innen zur inhaltlichen Vorprüfung beiziehen.</p> <p>2 löschen</p> <p>2^{neu} Der Fondsfachrat entscheidet über die Vergabe der Gelder.</p> <p>3 Der Fondsfachrat besteht aus vier Personen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied Kirchenrat, Ressort Finanzen und Liegenschaften (Vorsitz, mit Stichentscheid) • Mitglied Synode • Mitglied Verein «oeku Kirche und Umwelt» • Fachperson <p>Die Mitglieder des Fondsfachrats werden vom Kirchenrat, das Synodemitglied von der Synode, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>4 Die Fondsverwaltung und die/der beauftragte Fachexpert:in nehmen an den Sitzungen des Fondsfachrats mit beratender Stimme teil.</p> <p>5 Bei Interessenkonflikten gilt die Ausstandspflicht.</p> <p>Abs. 5 löschen</p>	<p>Ehem. Art. 5</p> <p>Ehem. Art. 5 Abs. 3</p> <p>Ehem. Art. 5 Abs. 4.</p>
--	--	--

<p>Art. 6 Aufteilung der Gelder</p> <p>1 Die Mittel des Fonds werden ca. hälftig für indirekte und direkte Massnahmen zur Verfügung gestellt.</p> <p>2 Die detaillierten Kostenanteile werden im Anhang zum Fondsreglement geregelt. Die Beträge im Anhang können vom Kirchenrat den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.</p>	<p>Art. 6 Aufteilung der Gelder</p> <p>löschen</p>	<p><i>Die Gesuche werden chronologisch behandelt und sind gleich zu gewichten.</i></p> <p><i>Verweise auf den Anhang werden neu in Art. 9 zusammengeführt.</i></p>
<p>Art. 7 Indirekte und direkte Massnahmen</p> <p>Abs. 1</p> <p>a) Der Fonds unterstützt die Analyse der Gebäude und des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde. Eine vom Fondsfachrat anerkannte Fachperson (im folgenden Energiecoach genannt) unterstützt die Gemeinde bei der Aufnahme des Ist-Zustandes und schlägt sinnvolle Massnahmen vor.</p> <p>b) Der Fonds unterstützt die Begleitung der Bauprojekte durch den Energiecoach. Der Energiecoach berät die Kirchgemeinden bei Entscheiden in energetischen Belangen und stellt die sinnvolle Umsetzung energetischer Details sicher.</p> <p>c) Der Fonds unterstützt Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.</p> <p>2 Direkte Massnahmen</p> <p>a) Der Fonds unterstützt bauliche Massnahmen (Gebäudehülle) und Optimierungen und / oder Ersatz von Haustechnik, zum Beispiel Fensterersatz, Dämmung Fassade, Dach, Ersatz des Steuergerätes für die Heizung usf.</p> <p>b) Der Fonds unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien.</p>	<p>Art. 5 Indirekte und direkte Massnahmen</p> <p>1 Indirekte Massnahmen</p> <p>Der Fonds unterstützt die Einführung und Weiterführung eines Umweltmanagementsystems UMS (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001 oder EMAS).</p> <p>2 Direkte Massnahmen</p> <p>Der Fonds unterstützt die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien.</p>	<p><i>Ehem. Art. 7</i></p> <p><i>Das Angebot des Kantons Aargau und des Bundes (Impulsberatung) ist genügend umfassend und die Kosten für die Kirchgemeinden sind vergleichbar. Deshalb wird zukünftig auf die finanzielle Unterstützung von Gebäudeanalysen durch den Ökofonds verzichtet.</i></p> <p><i>Bauliche Massnahmen an der Gebäudehülle werden nicht mehr unterstützt, da diese entweder durch das Gebäudeprogramm oder durch den Denkmalschutz unterstützt werden.</i></p>

<p>3 Verweis auf Anhang</p> <p>Die nähere Umschreibung der Mittelverwendung durch indirekte und direkte Massnahmen sind im Anhang zum Fondsreglement geregelt. Die Umschreibung im Anhang kann vom Kirchenrat den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.</p>	<p>3 Verweis auf Anhang löschen</p>	<p><i>Die Installation von Photovoltaikanlagen wird ebenfalls nicht unterstützt, da diese durch den Bund bereits grosszügig unterstützt werden und durch den Eigenverbrauch und die Rückliefervergütung rentabel sind.</i></p> <p><i>Abs.3 ist im neuen Art. 9 geregelt.</i></p>																														
<p>Art. 8 Kriterien</p> <p>Der Fondsfachrat verwendet folgende Entscheidkriterien zur Vergabe der Fondsmittel:</p> <table border="1" data-bbox="94 791 842 1433"> <thead> <tr> <th>Kriterien für beide Massnahmen</th> <th>Indirekte Massnahmen</th> <th>Direkte Massnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 3 Absatz 2)</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Ausschöpfung anderer Förderquellen von Bund, Kanton und Gemeinden</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Erfolgte Analyse des Ist-Zustandes des betreffenden Gebäudes durch</td> <td></td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table>	Kriterien für beide Massnahmen	Indirekte Massnahmen	Direkte Massnahmen	Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)	x	x	Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 3 Absatz 2)	x	x	Prüfung und Ausschöpfung anderer Förderquellen von Bund, Kanton und Gemeinden		x	Erfolgte Analyse des Ist-Zustandes des betreffenden Gebäudes durch		x	<p>Art. 6 Kriterien</p> <p>Der Fondsfachrat verwendet folgende Entscheidkriterien zur Vergabe der Fondsmittel:</p> <table border="1" data-bbox="911 791 1659 1433"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Indirekte Massnahmen</th> <th>Direkte Massnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 8 Absatz 3)</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Beschluss der leitenden Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung) liegt vor.</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Die Themen «Klimaschutz» und «Klimaanpassung» sind Bestandteil</td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Kriterien	Indirekte Massnahmen	Direkte Massnahmen	Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)	x	x	Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 8 Absatz 3)	x	x	Beschluss der leitenden Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung) liegt vor.	x	x	Die Themen «Klimaschutz» und « Klimaanpassung » sind Bestandteil	x		<p>Ehem. Art. 8</p>
Kriterien für beide Massnahmen	Indirekte Massnahmen	Direkte Massnahmen																														
Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)	x	x																														
Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 3 Absatz 2)	x	x																														
Prüfung und Ausschöpfung anderer Förderquellen von Bund, Kanton und Gemeinden		x																														
Erfolgte Analyse des Ist-Zustandes des betreffenden Gebäudes durch		x																														
Kriterien	Indirekte Massnahmen	Direkte Massnahmen																														
Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)	x	x																														
Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 8 Absatz 3)	x	x																														
Beschluss der leitenden Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung) liegt vor.	x	x																														
Die Themen «Klimaschutz» und « Klimaanpassung » sind Bestandteil	x																															

eine Fachperson			des Massnahmenpakets.			
Energetische Wirkung pro eingesetzten Förderfranken (Einsparung in kWh/a)		x	Prüfung und Ausschöpfung von Beiträgen Dritter (Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirche)		x	
Gebäudehülle: Modernisierung (kein Neubau), energetische Wirkung, Qualität der Massnahme		x	Nachweis einer erfolgten Energieberatung durch den Kanton resp. den Bund (bspw. Impulsberatung)		x	
Haustechnik: Optimierung der Steuerung, Ersatz der Steuerung und / oder der Anlagen		x				
			<p>Art. 7 Voraussetzungen Antragstellung</p> <p>1 Der Antrag muss vor Beginn der Aktivitäten resp. vor dem Baubeginn bei der Fondsverwaltung eingereicht werden.</p> <p>2 Die Kirchgemeinden ersuchen mit dem offiziellen Antragsformular (s. Webseite der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau) um finanzielle Unterstützung von indirekten oder direkten Massnahmen.</p> <p>3 Projekte sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision des Reglements beitragsberechtigt.</p>			<p><i>Neuer Artikel, zusammengefügt aus: Art. 3 Abs. 1 und ehem. Art. 4</i></p>
			<p>Art. 8 Verfahrensablauf</p> <p>1 Anträge für indirekte und direkte Massnahmen werden von der Fondsverwaltung formell und von dem/der Fachexpert:in inhaltlich (Vorprüfung)</p>			<p><i>(ehem. Art. 3 «Verfahrensablauf» im Anhang)</i></p>

	<p>geprüft. Der Fondsfachrat beschliesst über die Zusage oder Ablehnung der Gesuche.</p> <p>2 Die Beschlüsse werden der/dem Antragsstellenden schriftlich kommuniziert und im Falle eines positiven Entscheides eine Beitragszusicherung erteilt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung aufgrund der effektiven Kosten.</p> <p>3 Wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, werden die Anträge gemäss Datum des Eingangs in einer Warteliste aufgenommen. Diese Anträge müssen bei einer Aufstockung der Fondsmittel zuerst behandelt werden.</p>	<i>Ehem. Art. 3 Abs. 2 Reglement</i>
	<p>Art. 9 Kostenbeiträge</p> <p>1 Die detaillierten Kostenbeiträge werden im Anhang zum Fondsreglement geregelt.</p> <p>2 Die Kostenbeiträge im Anhang können vom Kirchenrat den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.</p>	
<p>Art. 9 Verwaltungskosten</p> <p>1 Die Entschädigung von Mitgliedern des Fondsfachrates (externe Fachexperten) wird aus dem Fondsvermögen gedeckt.</p> <p>2 Der weitere administrative Aufwand für die Fondsverwaltung wird aus der ordentlichen Rechnung der Landeskirche bestritten und belastet das Fondsvermögen nicht.</p>	<p>Art. 10 Verwaltungskosten</p> <p>1 Die Entschädigung von Mitgliedern des Fondsfachrates sowie mandatierten Fachexpert:innen wird aus dem Fondsvermögen gedeckt.</p> <p>2 unverändert</p>	Ehem. Art. 9
<p>Art. 10 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen des Fondsfachrates kann beim Kirchenrat innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden (gemäss Art. 49 Organisationsstatut).</p>	<p>Art. 11 Rechtsmittel</p> <p>unverändert</p>	Ehem. Art. 10

<p>Art. 11 Berichterstattung</p> <p>Nach zwei Jahren seit Inkraftsetzung dieses Reglements erstattet der Kirchenrat der Synode Bericht über die Erfahrungen und die Wirkungen dieses Reglements. Anschliessend erfolgt die Berichterstattung über den Jahresbericht.</p>	<p>Art. 12 Berichterstattung</p> <p>Die Berichterstattung erfolgt über den Anhang zur Jahresrechnung.</p>	<p>Ehem. Art. 11</p>
<p>Art. 12 Auflösung</p> <p>Im Falle, dass der Fondszweck (Art. 1) hinfällig geworden ist oder keine Notwendigkeit für den Ökofonds mehr besteht, kann der Fonds aufgelöst werden. Die Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des Fondskapitals erfolgt durch Synodebeschluss.</p>	<p>Art. 13 Auflösung</p> <p>unverändert</p>	<p>Ehem. Art. 12</p>
<p>Art. 13 Änderungen und Inkraftsetzung</p> <p>1 Änderungen dieses Reglements erfolgen durch Synodebeschluss.</p> <p>2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Art 14 Änderung und Inkraftsetzung</p> <p>1 Änderungen dieses Reglements erfolgen durch Synodenbeschluss.</p> <p>2 Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Dezember 2023 in Kraft.</p>	<p>Ehem. Art. 13</p> <p>ehem. Art. 13 Abs. 2</p>
<p>Anhang zum Ökofonds-Reglement</p>	<p>Anhang zum Ökofonds-Reglement</p>	
<p>Art. 1</p> <p>1 Analyse der bestehenden Gebäude einer Kirchgemeinde</p> <p>a) Der Energiecoach¹ nimmt den Ist-Zustand der Gebäude auf und schlägt sinnvolle Massnahmen vor. Die Fondsleitung stellt dem akkreditierten Energiecoach ein standardisiertes Erhebungsf formular zur Verfügung.</p> <p>- Aufnahme der Energieverbrauchsdaten, des baulichen Zustands und der Nutzung der Gebäude.</p>	<p>Art. 1 Indirekte Massnahmen</p> <p>1 Die Einführung eines Umweltmanagementsystems UMS (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001 oder EMAS) wird nach erfolgreicher Zertifizierung mit einem einmaligen Beitrag von CHF 4'000 pro Kirchgemeinde vergütet.</p> <p>2 Die Weiterführung eines UMS wird nach erfolgreicher Rezertifizierung mit einem Beitrag von CHF 2'000 pro Kirchgemeinde vergütet.</p> <p>3 Dem Antrag sind beigelegt:</p>	

- Erstellen eines Berichts mit Massnahmenvorschlägen (Was kann mit welchen Mitteln verbessert werden).
- Unterbreitung eines Vorgehensvorschlages.

b) Kosten und Beiträge für die Analyse

	Kosten (Richtpreis) CHF	Beitrag Kanton Aargau an Beratung / Analyse, approx., CHF	Beitrag aus dem Fonds CHF	Kosten für die Kirchengemeinde (Richtpreis) CHF
Wohngebäude und kleine Kapellen	1'000.00	250.00	500.00	250.00
Verwaltungsbäude, Versammlungslokale und Gebäude mit gemischter Nutzung	1'500.00	250.00	1'000.00	250.00
Kirchen	2'000.00	250.00	1'500.00	250.00

- Kopie des definitiven Umweltberichts (inkl. unterschriebene Gültigkeitserklärung)
- Kopie des Zertifikats
- Beschluss der leitenden Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung)

Grüner Güggel	6'000.00 bis 7'000.00		3'000.00	3'000.00 bis 4'000.00
------------------	-----------------------------	--	----------	--------------------------

1 Eine Liste der anerkannten Energiecoaches wird den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Personen verfügen über das spezifische Fachwissen, um die Gebäude und Anlagen einer Kirchgemeinde energetisch beurteilen zu können. Sie müssen vom Fondsfachrat akkreditiert sein

Die Einführung eines Umweltmanagementsystems UMS (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001) wird nach erfolgreicher Zertifizierung mit einem einmaligen Beitrag von 3'000 Franken pro Kirchgemeinde vergütet.

c) Gesuch

Der Antrag wird vor Analysebeginn auf einem offiziellen Gesuchformular bei der Fondsleitung eingereicht.

2 Energiecoaching während eines Bauprojekts

a) Wenn die Kirchgemeinde Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle in Angriff nehmen will, beauftragt sie einen Architekten / Planer, um ein Vorprojekt zu erstellen. Die Kosten dafür trägt die Kirchgemeinde. Der Energiecoach berät und begleitet die

<p>Kirchgemeinde bei Entscheiden in energetischen Belangen und stellt die sinnvolle Umsetzung energetischer Details sicher. Er hilft der Kirchgemeinde, die entsprechenden Fördergelder von Bund und Kanton zu beantragen.</p> <p>Der Energiecoach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellt ein Energiekonzept als Grundlage für den Architekten; • Beurteilt den Sanierungsvorschlag des Architekten; • Erstellt die notwendigen Formulare für die Förderbeiträge und die Baubewilligung (Wärmeschutznachweis); • Führt die Baukontrolle vor Ort durch. <p>b) Kosten und Höhe der Beiträge</p> <p>Die Kosten für den Energiecoach betragen pauschal CHF 3'000.00 plus 0,2 % der Baukosten ohne Architekturhonorar. Dies ist ein Richtpreis, Basis der Beitragszusage bildet die Offerte des Energiecoaches. Der Betrag aus dem Fonds entspricht 50 % des effektiven Aufwandes des Energiecoaches</p> <p>c) Gesuch</p> <p>Der Antrag wird vor Projektbeginn auf einem offiziellen Gesuchsformular bei der Fondsleitung eingereicht. Für Beiträge ans Energiecoaching ist mit dem Gesuch eine Offerte des Energiecoaches mit den definierten Aufgaben einzureichen.</p>		
<p>Art. 2</p> <p>1 Bauliche Massnahmen an bestehenden Gebäuden und Optimierung beziehungsweise Ersatz Haustechnik.</p> <p>a) Grundsatz:</p>	<p>Art. 2 Direkte Massnahmen</p> <p>1 Der Ökofonds unterstützt die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien mit 25 % der Kosten, jedoch maximal CHF 25'000. Allfällige Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirche) werden von diesem Kostenbeitrag in Abzug gebracht.</p>	

- Es werden diejenigen Massnahmen gefördert, die durch die Fördermassnahmen der öffentlichen Hand nicht oder nur eingeschränkt abgedeckt sind.
- Zuerst muss immer eine Energieanalyse durch einen anerkannten Energiecoach durchgeführt worden sein.

Beiträge sind für folgende Massnahmen erhältlich:

- Optimierung / Neuinstallation der Regelung der Heizung in Gebäuden, insbesondere in Kirchen;
- Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch eine Beleuchtung nach Minergie-Standard;
- Umbau des Heizungssystems auf andere Energieträger / andere Art beziehungsweise Anpassung der Wärmeverteilung insbesondere in Kirchen;
- Wärmedämmmassnahmen an der Gebäudehülle, die nicht durch das nationale Gebäudeprogramm abgedeckt sind, z.B. weil das entsprechende Gebäude als „nicht beheizt“ gilt (nur temporär beheizte Kirchen). Die Qualitätsvorgaben entsprechen dem nationalen Gebäudeprogramm;
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (Sonne) sowie Abwärmenutzung oder Anschluss an einen Nahwärmeverbund

2. Es ist zwingend, vorgängig eine vom Bund oder Kanton angebotene Beratung (z.B. Impulsberatung) durchgeführt zu haben.

3 Dem Antrag sind beigelegt:

- Kopie des abgeschlossenen Beratungsberichtes vom Bund oder Kanton
- Kopie der Offerte mit genau definierten Arbeiten

a) Höhe der Beiträge aus dem Fonds

Massnahme	Anteil an den Kosten	Max.-Beitrag CHF
Optimierung / Ersatz der Heizungsregelung	In der Regel 30 % der Kosten, in Einzelfällen bis 50 %	20'000.00

Umbau Heizungssystem auf andere Energieträger, Umbau Wärmeverteilung und Wärmeerzeugung	25 % der Kosten	25'000.00		
Wärmedämmmassnahmen an der Gebäudehülle	40.00 CHF/m2 Fassade/Dach 70.00 CHF/m2 Fenster 15.00 CHF/m2 Estrichboden/Kellerdecke	50'000.00		
Solaranlagen	20 % der Investitionskosten, sofern keine anderen Finanzierungsquellen möglich sind. Wenn eine Solarstromanlage von den Fördermöglichkeiten der Kosten deckenden Einspeisevergütung (KEV) oder von einer Solarstrobörse profitiert, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt beziehungsweise müssen sie anteilmässig zurückerstattet werden.	25'000		
<p>b) Gesuch</p> <p>Der Antrag wird vor Baubeginn auf einem offiziellen Gesuchsformular bei der Fondsleitung eingereicht. Mit dem Gesuch ist eine Offerte mit den genau definierten Arbeiten und eingesetzten Materialien einzugeben.</p>				

<p>Art. 3</p> <p>Gesuche für indirekte und direkte Massnahmen werden von der Fondsleitung formell und vom Fachexperten inhaltlich (Vorprüfung) geprüft, und vom Fondsfachrat entschieden. Dem Antragsteller wird im Falle eines positiven Entscheides eine Beitragszusicherung erteilt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Einreichung der Abrechnung aufgrund der effektiven Kosten.</p>	<p>Art. 3 Verfahrensablauf</p> <p>löschen</p>	<p><i>Wird neu als Art. 8 im Reglement aufgeführt.</i></p>
	<p>Art. 3 Glossar</p>	<p><i>Neu. Aus Gründen der Lesbarkeit wird das Glossar unterhalb aufgeführt.</i></p>
<p>Art. 4</p> <p>1 Der Anhang kann durch den Kirchenrat unter Wahrung der Bestimmungen des Ökofonds-Reglements jederzeit angepasst werden.</p> <p>2 Der Kirchenrat setzt diesen Anhang auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Ökofonds-Reglements per 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Art. 4 Schlussbestimmung</p> <p>1 Treten auf nationaler und kantonaler Ebene (neue) Gesetze(srevisionen) in Kraft, welche Auswirkungen auf dieses Reglement haben, kann der Kirchenrat den Anhang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anpassen.</p> <p>2 Die Synode setzt diesen Anhang auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision des Ökofonds-Reglements per 1. Dezember 2023 in Kraft.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 1 ist im neuen Art. 9 im Reglement zusammengefasst.</i></p>

Art. 3 Glossar

Die im folgenden definierten Begriffe sind im Kontext des Ökofonds-Reglements zu verstehen.

Äufnen, Äufnung	Finanzielle Mittel zusammentragen; sich das Geld für etwas zusammensparen.
Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien beziehen ihre Energie von nachwachsenden, unerschöpflichen Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Erdwärme, Holz etc.). Im Rahmen des Ökofonds-Reglements wird der Ersatz einer fossilen Heizung (endliche Energiequelle) durch erneuerbare Energien unterstützt. Förderberechtigte erneuerbare Energien sind demnach: Wärmepumpen (Sole-Wasser-Wärmepumpe, Luft-Wasser-Wärmepumpe, Luft-Luft-Wärmepumpe, Wasser-Wasser-Wärmepumpe), Fernwärme (einer Kehricht-, Holzschnitzel-, Verbrennungs- oder Kläranlage oder einem Heizkraftwerk), und Holzenergie (Schnitzelheizung).
Klimaanpassung	<p>In der Schweiz steigen die Risiken durch extremeres Wetter mit mehr Hitzetagen, heftigeren Niederschlägen, trockeneren Sommern und schneearmen Wintern aufgrund der Klimaerwärmung (Quelle: meteoschweiz.admin.ch). Massnahmen zur Senkung der Klimaerwärmung sind ebenso wichtig wie Massnahmen zur Anpassung an die Veränderungen. Diese Massnahmen können auch zu einer Minderung der Klimaerwärmung beitragen. Deshalb unterstützt der Fondsrat im Rahmen des Ökofonds Kirchgemeinden, welche im Rahmen des UMS Massnahmen zur Klimaanpassung ergreifen. Diese müssen im Umweltprogramm der Kirchgemeinde ersichtlich sein.</p> <p>Beispiele dazu sind (Aufzählung ist nicht abschliessend): Förderung der Biodiversität, Fassaden- und Dachbegrünung, entsiegeln versiegelter Flächen, Entfernung invasiver Neophyten, Förderung des Langsamverkehrs (Fahrrad, zu Fuss), Massnahmen gegen Hitzestress bei Menschen und (Haus-)Tieren.</p>
Klimaerwärmung	Der beobachtete Klimawandel ist fast vollständig auf den Ausstoss von Treibhausgasen durch menschliche Aktivitäten zurückzuführen. Dies erwärmt das Klima weltweit. In der Schweiz waren die letzten zehn Jahre (2013–2022) bereits 2.5°C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt 1871–1900. Seit 1960er Jahren war jedes Jahrzehnt wärmer als das vorherige. Die vier kältesten Jahre traten alle vor 1900 auf. (Quelle: meteoschweiz.admin.ch)
Klimaschutz	Als Klimaschutz wird die Gesamtheit aller Massnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Treibhausgasen sowie die Anpassung an die Klimaerwärmung verstanden. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die langfristige Auswirkung des Klimawandels einzudämmen (Quelle: nccs.admin.ch). Die Römisch-Katholische Landeskirche Aargau unterstützt ihre Kirchgemeinden beim Umsetzen von Massnahmen für den Klimaschutz.

Subsidiaritätsprinzip	«subsidiär» bedeutet «unterstützend», «behelfsmässig», «ersatzweise eintretend», «zweitrangig». Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass eine Aufgabe von der kleinsten Einheit zu erledigen ist: So niedrig wie möglich und so hoch wie nötig. Der Ökofonds unterstützt demnach indirekte und direkte Massnahmen nur unter der Berücksichtigung der finanziellen Unterstützung durch Bund, Kanton, Gemeinde sowie durch den ausserordentlichen Finanzausgleich (Bausubvention) der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau.
Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)	Treibhausgase sind beispielsweise Kohlenstoffdioxid (CO ₂), Methan (CH ₄) und Lachgas (N ₂ O). Sie sind wichtig, denn ohne Treibhauseffekt hätte die Erdoberfläche eine Durchschnittstemperatur von -18°C. «Emission» bedeutet «Abgeben» / «Absenden». Alles, was also Treibhausgase in die Atmosphäre emittiert, verursacht Treibhausgasemissionen.
Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität)	«Treibhausgasneutralität» bedeutet in diesem Sinn, dass keine Treibhausgase mehr emittiert werden. Der THG-Ausstoss kann beträchtlich verringert oder gar vermieden werden, wenn eine Kirchgemeinde von einer fossilen Heizung auf eine Heizung mit erneuerbaren Energien umstellt. Oft werden nur die Verbrauchs-Emissionen angeschaut. Werden die THG-Emissionen der Herstellung, des Transportes und der Entsorgung einbezogen, ist es anspruchsvoller, treibhausgasneutral zu sein.